

**Vormittagssitzung vom 11. Juni 1970****Séance du 11 juin 1970, matin**Vorsitz – Présidence: Herr *Eggenberger***10360. Finanzordnung des Bundes.  
Änderung****Régime des finances fédérales. Modification**

Siehe Seite 209 hiervor – Voir page 209 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1970  
Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1970*Differenzen – Divergences*

**Grütter**, Berichterstatter: Es ist eigentlich nicht die Finanzkommission, die dieses Geschäft behandelt hat, sondern eine *ad-hoc*-Kommission. Zufällig bin ich auch Präsident dieser *ad-hoc*-Kommission.

Ich möchte kurz orientieren über die noch bestehenden Differenzen.

Artikel 41ter, Absatz 3 (Warenumsatzsteuer), und Artikel 41ter, Absatz 5, Litera b (direkte Bundessteuer): Der Nationalrat hat die sachliche Beschränkung gestrichen; der Ständerat will sie in der Verfassung aufgenommen haben. Hier haben wir heute noch eine Differenz.

Eine zweite Differenz besteht bei Artikel 41quater (Steuerharmonisierung). Dieser Artikel ist vom Nationalrat aufgenommen, vom Ständerat aber gestrichen worden; der Ständerat hat dafür eine Motion gutgeheissen, und zwar in der Fassung der Motion der Kommission des Nationalrates; diese Motion ist ja gefasst worden für den Fall, dass wegen der Steuerharmonisierung nichts in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

II. Ingress (Wirkung ab 1. Januar): Hier haben wir ebenfalls eine Differenz sowie in Artikel 8, Absatz 2, Ingress. Weiter bestehen kleinere Differenzen betreffend die Sozialabzüge. Auf die einzelnen Fragen werden wir noch zurückkommen.

Schliesslich gibt es eine Differenz betreffend dem Anteil an der Verrechnungssteuer; diese Differenz ist redaktioneller Natur. – Das ist kurz die Übersicht über die Differenzen, wie sie im gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestehen.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: Les dispositions que nous devons discuter ce matin, relatives aux divergences qui subsistent entre les textes que nous avions adoptés et ceux adoptés par le Conseil des Etats sont les suivantes:

La principale est la question du maintien ou de l'élimination du texte constitutionnel des taux d'impôts, que ce soit pour celui de défense nationale ou celui sur le chiffre d'affaires. Il s'agit là des articles 41ter, 3<sup>e</sup> alinéa, et 41ter, 5<sup>e</sup> alinéa, lettre b. La commission du Conseil national vous propose de maintenir nos propositions, c'est-à-dire l'élimination de ces taux de la constitution.

Une deuxième divergence d'importance est celle relative à l'article 41quater que nous avions introduit, à savoir un article constitutionnel sur l'harmonisation fiscale entre cantons. Le Conseil des Etats n'a pas accepté l'introduction d'un tel article. Vous vous souvenez que ce dernier avait été introduit sur la base d'une proposition faite en plenum, que nous n'avions disposé daucun message du Conseil fédéral concernant ce problème d'ordre constitutionnel; le Conseil des Etats nous demande

d'en rester à l'adoption d'une motion, mais de ne pas introduire un article constitutionnel.

Il y a quelques divergences mineures en ce qui concerne le problème de l'entrée en vigueur; j'y reviendrai au moment de la discussion, puis quelques divergences concernant les déductions sociales. Au sujet des déductions pour personnes mariées, il n'y a plus de divergences, pour celles pour enfants et personnes à charge, non plus; pour les déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux d'épargne, le Conseil des Etats a maintenu sa décision de fixer le montant à 1500 francs, alors que le Conseil national l'avait porté à 2000 francs. Là également, nous vous proposons de maintenir notre décision antérieure. Pour les déductions concernant le revenu de l'activité lucrative de l'épouse, nous avions fixé une déduction supplémentaire de 25%, mais de 1500 francs au plus. Le Conseil des Etats a décidé d'adopter une déduction fixe de 1000 francs. Votre commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, j'y reviendrai également tout à l'heure. Le Conseil des Etats a refusé d'introduire une déduction pour frais de maladie et, à une très légère majorité, la commission du Conseil national vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

A l'article 18, dispositions transitoires, c'est une simple question d'ordre rédactionnel qui ne pose pas de problème de principe. Enfin il y a le cas de la motion concernant l'harmonisation. Vous vous souvenez qu'il y avait des divergences entre la motion adoptée par le Conseil des Etats et celle que nous vous proposons. Le texte de la motion adoptée par le Conseil des Etats est celui qui avait été proposé originellement par la commission du Conseil national et cette dernière vous propose de l'adopter à votre tour.

Voilà les quelques divergences qui subsistent, dont plusieurs sont importantes.

*Art. 41ter, Abs. 3, Abs. 5, Buchstabe b***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Festhalten.

*Minderheit*

(Jaccottet, Caroni, Eisenring, Fischer-Bern, Furgler, Schalcher, Schib, Schuler, Tschopp, Wilhelm)  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Eventualantrag Rohner***Art. 41ter, Abs. 4, Buchstabe b*

Auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

*Abschnitt II, Art. 8, Abs. 5*

Streichen.

*Art. 41ter, al. 3, al. 5, lettre b***Proposition de la commission***Majorité*

Maintenir.

*Minorité*

(Jaccottet, Caroni, Eisenring, Fischer-Berne, Furgler, Schalcher, Schib, Schuler, Tschopp, Wilhelm)  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Proposition éventuelle Rohner***Art. 41ter, al. 4, lettre b*

**La bière.** La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1970.

*Chapitre II, art. 8, al. 5*

Biffer.

**Grütter,** Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 41ter, Absatz 3 geht es um die Warenumsatzsteuer. Absatz 5, Litera b, handelt von der Wehrsteuer. In beiden Fällen geht es um die gleiche prinzipielle Frage: ob man die Sätze in der Verfassung haben möchte, wie es der Ständerat will oder ob man die sachliche Beschränkung aus der Verfassung heraushaben, also streichen will. Das ist die grosse Differenz.

Wir haben uns in der Märzsession in diesem Rate lange über dieses Thema unterhalten. Unser Rat hat eindeutig entschieden, dass die sachliche Beschränkung nicht mehr in der Verfassung sein soll. Es ist tatsächlich auch so, dass man nicht verstehen kann, warum ausgerechnet bei der Warenumsatzsteuer und bei der Wehrsteuer die Sätze in der Verfassung sein sollen. Weder bei der Tabaksteuer noch bei der Verrechnungssteuer, noch bei andern Steuern, die auch in der Verfassung enthalten sind, nennen wir die Sätze. Wir haben ja die zeitliche Befristung aus der Verfassung eliminiert. Diese beiden Steuern sollen – politisch kann man nicht sagen: ewig – auf unabsehbare Zeit in der Verfassung verankert werden. Das ist eigentlich nichts anderes als eine Konsequenz; wenn nun keine zeitliche Befristung mehr in der Verfassung enthalten ist, soll man auch auf die sachliche Begrenzung verzichten.

Ich habe einige Argumente gehört, die mich einfach nicht überzeugen. Es ist in unserer Kommission gesagt worden, dass, wenn wir diese Sätze nicht mehr in der Verfassung haben, das dies dann der direkte Marsch auf den Zentralstaat sei. Das glaubt überhaupt niemand, dass dies die Ursache des Marsches auf den Zentralstaat sei. Da sind gewiss andere Faktoren im Spiel: Ich denke an die Fusionen in der grossen Industrie, an die Banken, die nicht mehr an kantonale Grenzen gebunden sind, auch nicht mehr an nationale Grenzen. Mich überzeugen solche Dinge wirklich nicht. Man argumentiert: Wenn die Steuern nicht mit ihren Maximalsätzen in der Verfassung – in der dauernden Lösung – vorgesehen werden, hätte man die Möglichkeit, Steuern zu erheben, wie es einem beliebt. Das ist doch komplett neben den politischen Realitäten vorbeigeschenkt. Weder in unserem Rate noch im Volke würde man eine Mehrheit für höhere Steuern bekommen, wenn solche nicht unbedingt nötig sind.

Es gibt noch ein anderes Argument für die Nichtaufnahme dieser sachlichen Beschränkung in die Verfassung: Wenn Sie nämlich die sachliche Beschränkung mit einem Maximalsatz haben, beispielsweise bei der Wehrsteuer, und der Bund hat dringend Bedarf nach mehr Mitteln – er muss mehr Steuern haben –, dann kann er diese Steuern nur innerhalb dieser Grenzen festsetzen, denn sie sind in der Verfassung als obere Grenze verankert. Dann trifft es die obersten Einkommen, die heute bei einem bestimmten Maximum nicht mehr zusätzlich erfasst werden, überhaupt nicht, und die mittleren und unteren Einkommen trifft es um so stärker. Das sind eigentlich diejenigen, die auch in den Kantonen noch geschröpfen werden. Es sprechen so

viele Gründe dafür, nachdem man auf die zeitliche Befristung verzichtet hat, nun auch die sachliche Beschränkung fallenzulassen! Unsere Kommission empfiehlt Ihnen mit 12:10 Stimmen Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

**M. Schmitt-Genève,** rapporteur de la majorité: Les dispositions de l'article 41ter sont certainement les plus importantes puisqu'il s'agit de savoir si, indépendamment des limitations temporelles que nous avons éliminées, nous devons maintenir dans la constitution, dans le texte constitutionnel même, les limitations matérielles, c'est-à-dire la désignation de taux maxima.

La divergence porte précisément sur ce point puisque notre conseil, lors de la dernière session, a décidé à une large majorité d'éliminer ces limitations matérielles du texte constitutionnel, tandis que le Conseil des Etats entend maintenir les taux maxima avec une certaine flexibilité en ce qui concerne l'un de ces impôts.

C'est là une question de principe. On peut se demander en effet pour quel motif les taux maxima d'imposition seraient fixés dans la constitution pour deux impôts (impôt de défense nationale et impôt sur le chiffre d'affaires), alors que pour tous les autres impôts que la Confédération est autorisée à prélever, seul le principe en est fixé dans le texte constitutionnel, les taux étant du ressort de notre législation.

Par 12 voix contre 10, votre commission vous propose de nous en tenir à la décision qui a été prise, c'est-à-dire de ne pas inscrire dans la constitution les taux maxima, ce d'autant plus que l'inscription d'un taux maximum est en fait une «protection» pour les revenus les plus élevés et que, pour obtenir les ressources nouvelles dont nous aurions besoin, nous ne disposerions d'une liberté de manœuvre qu'en ce qui concerne l'imposition des revenus inférieurs et des revenus moyens. C'est la raison pour laquelle, dans ces deux questions – article 41ter, 3<sup>e</sup> alinéa, impôt sur le chiffre d'affaires, et article 41ter, 5<sup>e</sup> alinéa, lettre b, impôt de défense nationale – nous vous demandons de bien vouloir vous en tenir à la décision qui avait été prise, à savoir d'éliminer les taux du texte constitutionnel.

**M. Jaccottet,** rapporteur de la minorité: Un des arguments des partisans de la majorité consiste à dire que le régime actuel des finances fédérales devrait maintenant être abandonné, parce qu'il représente un système unique qui ne se trouve ni dans les autres Etats, ni dans la plupart des cantons, ni encore, comme le rapporteur de langue française vient de le dire, dans les autres impôts de la Confédération.

En général, on admire beaucoup ce qui est exceptionnel et ce qui est unique au monde; mais il faut surtout rappeler encore une fois ici que le caractère exceptionnel du régime des finances fédérales se justifie entièrement encore aujourd'hui. C'est une nécessité qui correspond aussi à la structure, également exceptionnelle, de notre pays. Par bonheur, la Suisse n'est pas un Etat centralisé et sa constitution porte dans de nombreuses dispositions la marque de la structure fédérale qui est l'une de ses particularités. C'est ainsi que nous avons dû y inscrire plusieurs articles qui délimitent les compétences respectives de l'Etat central et des Etats fédérés. Et vous savez bien que, dans la plupart des cas, on s'est appliqué à fixer ces limites de façon aussi précise que possible.

Par exemple, lorsque le peuple et les cantons ont accordé à la Confédération la compétence d'unifier le droit civil et le droit pénal, ils ont tenu à préciser dans la cons-

titution (art. 64 et 64bis) que l'organisation judiciaire et les procédures tant civile que pénale restaient de la compétence des cantons. Si cette limitation n'avait pas été expressément ancrée dans la constitution, les esprits centralisateurs auraient sans doute déjà obtenu que les tribunaux de l'ensemble des cantons soient fondus dans le même moule d'une procédure unifiée.

Nous nous trouvons dans une situation tout à fait semblable avec l'article 41ter qui nous occupe aujourd'hui. Il ne suffit pas, comme le demandent le Conseil fédéral et la majorité, que cet article accorde en principe à la Confédération la faculté de percevoir un impôt sur le chiffre d'affaires et un impôt de défense nationale. De cette manière, la limite des compétences n'est pas déterminée avec assez de netteté. Le pouvoir central pourrait, sous la seule réserve du référendum facultatif, augmenter le taux des impôts fédéraux et, de cette manière, empiéter sur la matière fiscale qui doit rester à la disposition des cantons pour les tâches toujours plus nombreuses qui leur incombe. Il ne faut pas accentuer le mouvement qui fait que, malheureusement, les cantons viennent chercher à Berne les ressources qui leur manquent sur leur propre territoire. Les recettes fiscales sont un facteur essentiel des pouvoirs et de l'autonomie des cantons. C'est pourquoi, je le répète, l'inscription des taux d'impôts fédéraux dans la constitution est une nécessité pour garantir la structure fédérale de notre pays; si les autres impôts fédéraux n'ont pas leurs taux inscrits dans la constitution, c'est parce que ceux-ci ne se trouvent pas en compétition avec des impôts des cantons.

C'est aussi, bien sûr, une garantie pour les contribuables eux-mêmes; ce serait diminuer très sensiblement cette garantie que de leur retirer le droit, qui leur a appartenu jusqu'ici, de se prononcer sur le taux des contributions qui leur sont demandées par la Confédération. Au lieu de trouver ce système dépassé par les événements, la minorité de votre commission le considère au contraire comme une pièce de première importance dans notre démocratie directe.

Sur ce point, on essaie de nous répondre que l'inscription des taux maxima de l'impôt dû par les personnes physiques donnerait une garantie constitutionnelle seulement aux contribuables ayant un revenu élevé et imposés de ce fait au taux maximum. Nous remarquerons tout d'abord, et non sans satisfaction, que cette affirmation vient confirmer nos arguments. Elle admet en effet comme nous que cette inscription constitue une garantie. Mais elle est tendancieuse, quand elle soutient que cette garantie serait limitée à ceux qui ont des revenus élevés, car il est bien évident que ces taux maxima fixent un cadre, une limite supérieure, impliquant nécessairement une échelle qui fait bien entendu profiter de la garantie constitutionnelle tous les contribuables de toutes les catégories.

Il est également clair que, même si l'impôt sur le chiffre d'affaires n'est que pour 50% un véritable impôt de consommation, pour cette part en tout cas – et c'est déjà très important –, la fixation de son taux dans la constitution est une garantie pour l'ensemble des contribuables, puisqu'il s'agit d'un impôt qui est proportionnel et non pas progressif.

Certains disent d'autre part que la limitation matérielle de l'impôt de défense nationale et de l'impôt sur le chiffre d'affaires ne pourrait se justifier que pour autant que l'on admette aussi la limite temporelle de ces impôts et l'inscription de leur durée dans la constitution. Il est évident que la limitation temporelle est une garantie supplémentaire, nous l'avons dit lors des débats du mois de mars, et personnel-

lement, je déplore vivement qu'il se soit trouvé dans nos deux conseils une majorité pour approuver son abrogation.

Néanmoins, la limitation matérielle conserve à elle seule toute sa valeur et il se justifie de la maintenir même si elle reste seule. Ainsi les révisions du système du régime fiscal qui portent sur les taux devront obligatoirement être soumis au corps électoral. On conserve en même temps une chance de sauvegarder entre impôts fédéraux indirect et direct une proportion qui corresponde au caractère secondaire de ce dernier. En outre, si cela devenait nécessaire et se justifiait, il serait possible à un groupe de citoyens de demander la révision du régime fiscal par la voie d'une initiative constitutionnelle. Si le principe seul de ces impôts est inscrit dans la constitution, cela ne sera plus possible, une telle demande ne pourra pas être présentée puisque nous ne connaissons pas l'initiative législative.

Dans le même ordre d'idées, on nous déclare: «Vous ne faites pas confiance au Parlement et, d'ailleurs, le référendum facultatif offre la garantie nécessaire contre les excès que le législateur pourrait être tenté de commettre dans les matières fiscales.» Nous sommes peut-être naïfs, mais comme nous apprécions notre régime de démocratie directe, nous préférions, en dernière analyse, faire confiance au peuple. Au surplus, ce n'est pas devant des parlementaires aussi avertis que vous l'êtes, Messieurs, qu'il est nécessaire d'insister pour montrer l'immense différence qu'il y a entre un référendum facultatif et un référendum obligatoire.

Par deux fois, le Conseil des Etats s'est prononcé pour le maintien de l'inscription de ces taux dans la constitution. La dernière fois, il l'a fait par 28 voix contre 13. On peut penser qu'il entend s'en tenir à cette décision. Ceux qui tiennent à ce que ce projet ne fasse pas longtemps la navette entre nos deux conseils devraient donc suivre la proposition que je vous fais maintenant, au nom de la minorité de la commission, c'est-à-dire adhérer à la décision du Conseil des Etats tant en ce qui concerne l'article 41ter, 3<sup>e</sup> alinéa, qu'en ce qui concerne la lettre b de l'alinéa 5 du même article.

**Präsident:** Ich nehme an, dass auch die Diskussionsredner zu beiden Differenzen bei Artikel 41ter in einem Votum Stellung nehmen.

**Fischer-Bern:** Ich glaube, es ist ganz offensichtlich, dass diesem Problem, das wir jetzt zu behandeln haben, eine ausserordentliche, grundsätzliche, materielle und auch politische Bedeutung zukommt. Ich erinnere Sie daran, dass im Jahre 1953 die damalige Finanzvorlage nicht zuletzt wegen der Wehrsteuer verworfen worden ist. Man ist damals auf 15% gegangen, man hat also das Prinzip des Höchstsatzes der Wehrsteuer in der Verfassung anerkannt. Der Rahmen wurde aber zu weit gezogen, und dies hat zu einer Intensivierung der Opposition, die dann die Vorlage zu Fall gebracht hat, geführt.

Nun einige Bemerkungen zum Einwand, dass die Fixierung des Höchstsatzes über die Wehrsteuer in der Verfassung die Grossverdiener zu Lasten der kleineren und mittleren Einkommensbezüger bevorzuge. Dieses Argument ist eigentlich erst im Ständerat und jetzt durch die Herren Kommissionsreferenten in den Vordergrund der Diskussion gerückt worden. Ich möchte hiezu folgendes sagen:

In erster Linie sind alle, die die Höchstsätze in der Verfassung haben möchten, damit einverstanden, dass man auch den ganzen Tarif aufnimmt, wie es seit 20 Jahren mit Erfolg und ohne dass das jemanden gestört hat, getan worden ist.

In zweiter Linie möchte ich Sie auf einen Widerspruch hinweisen, der den Anhängern der Beseitigung dieser Höchstsätze unterlaufen ist. Es wird nämlich jetzt plötzlich erklärt, dass der Höchstsatz der Wehrsteuer die grossen Einkommensbezüger schütze. Vorher, vor allem im März, hat man hier gesagt, es bestehe gar kein echter Schutz durch diese Höchstsätze, indem ja durch das fakultative Referendum der Bürger die Möglichkeit habe, sich gegen exzessive Steuerbelastungen zu wehren. Also besteht doch offensichtlich ein Schutz, sonst würde man sich nicht mit dieser Argumentation plötzlich bemerkbar machen.

Nun zum dritten. Es ist nach meiner Auffassung eine unhaltbare Argumentation behaupten zu wollen, dass die Höchstsätze in der Verfassung die hohen Einkommensbezüger zu Lasten der andern bevorzugen. Genau das Gegenteil ist der Fall, denn es ist klar, dass der Höchstsatz in der Verfassung als einzigen Zweck hat, den Rahmen für den Tarif zu bilden. Es geht nicht um den Schutz der hohen Einkommen, sondern es geht darum, dafür zu sorgen, dass der Tarif nicht zu weit gezogen werden kann. Wenn der Höchstsatz in der Verfassung 7,2% beträgt, wie es heute der Fall ist, dann ist der Tarif zusammengedrückt. Wenn Sie auf 10% gehen oder wenn Sie überhaupt keine Höchstsätze mehr haben, dann haben Sie die Möglichkeit, mit dem Tarif zu manipulieren, und das trifft dann die kleineren und mittleren Einkommen. Es ist ganz offensichtlich, dass wir uns vom Gewerbe aus diese Argumentation nie zu eigen machen würden, wenn es sich darum handelte, lediglich die Leute, die mehr als 180 000 Franken verdienen, vor höheren Steuern zu schützen. Es geht aber um die Limitierung des Tarifs. Der Kommissionspräsident hat erklärt, man würde, wenn der Bund Geld nötig hat, die Steuern für die kleineren und mittleren Einkommen erhöhen und die oberen sein lassen. Das glauben Sie ja selber nicht; es würde vielmehr so sein, dass wenn der Bund Geld nötig hätte, er gezwungen wäre, eine Vorlage vorzulegen, die obligatorisch vor Volk und Stände käme. Dann kann der Souverän, der die Steuern zu bezahlen hat und der die Tragweite einer solchen Operation auf sich nehmen muss, zustimmen oder die Steuererhöhung ablehnen.

Ähnlich ist die Situation bei der Warenumsatzsteuer. Niemand kann dem Bundesrat die Argumentation abnehmen, die in seinem Bericht vom 29. April 1970 steht, wonach bei der Warenumsatzsteuer differenzierte Steuersätze nicht möglich seien. Dies steht nirgends in der Verfassungsbestimmung, die der Bundesrat selbst vorgeschlagen hat. Es ist sehr wohl möglich, wenn seine Anträge durchgehen sollten, die Freiliste für gewisse Produkte zu belassen, das Baugewerbe in der Ausführungsgesetzgebung zum Teil mit 3% zu belasten, für das Gros der Waren 4% festzulegen, und ferner einzelne Waren oder Warengruppen herauszuziehen und diese mit 6% oder 8%, oder was Sie wollen, zu beladen. Herr Bundesrat Celio wird nun sofort einwenden, es würde das Verhältnis zwischen den Steuergrossisten und den Steuerdetaillisten gestört. Es steht aber in der Verfassungsbestimmung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, nirgends geschrieben, dass die Relation, wie sie heute gilt, sakrosankt sei. Man kann sehr wohl für einzelne Produkte oder Produktengruppen, die man stärker beladen will, andere Relationen wählen, womit dann die heute an die Wand gemalte Wettbewerbsverzerrung bei höheren Steuersätzen von selbst dahinfällt. Ich befasse mich seit über 20 Jahren mit diesen Dingen und glaube, hier einen gewissen Einblick zu haben.

Wir haben ein vitales Interesse daran, die Steuerbelastungen in Grenzen zu halten. Ich glaube, das ist die Hauptfrage, die hier zur Diskussion gestellt ist. Wir haben aus verschiedenen Gründen ein Interesse daran: einmal wegen den Kantonen. Wir müssen dafür sorgen, dass der Bund nicht einfach

das Steuersubstrat der direkten Steuern, wo er durch unsere Vorlage unbefristet zuständig erklärt werden soll und wo die Kantone und Gemeinden zur Hauptsache tätig sind, nach seinem Belieben manipulieren kann. Wir haben sodann ein grosses Interesse daran, dass der einzelne Bürger gegenüber zu hohen Ansprüchen des Fiskus geschützt wird. Wir sind ferner daran interessiert, dass die Gesamtsteuerbelastung, die in der Schweiz relativ tief gehalten werden konnte – meines Erachtens dank diesem System, wonach jedesmal der Souverän aufrufen werden muss, Steuererhöhungen zuzustimmen – aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht zu hoch wird. Sie wissen, dass wir heute eine Gesamtsteuerbelastung von etwa 20% des Bruttosozialproduktes haben, währenddem in praktisch allen Industriestaaten diese Gesamtbelastung 30% bis 40% beträgt, also bis zum Doppelten unserer Belastung geht. Für unsere Exportwirtschaft und vor allem für den Fremdenverkehr – Prof. Risch hat das an der Tagung des Hoteliervereins letztes Jahr sehr deutlich gesagt – ist es essentiell, dass sie mit möglichst geringen Steuerbelastungen auf den Weltmärkten antreten können.

Zum Schluss möchte ich noch einmal das Zitat wiederholen, das aus der «Neuen Zürcher Zeitung» stammt und von Prof. Jagmetti verfasst worden ist und das meines Erachtens das Argument widerlegt, dass Steuersätze nicht in die Verfassung gehören. Prof. Jagmetti hat nämlich gesagt, dass die Verfassung die Aufgabe habe, die Kompetenzabgrenzung für die Tätigkeit des Staates zu umschreiben und gleichzeitig die wesentlichen Merkmale der Beziehungen des Individuums zum Staat festzulegen. Es ist eine rein formale Betrachtungsweise, wenn Sie erklären, die Steuersätze gehörten aus ästhetischen oder andern Gründen nicht in die Verfassung. Materiell ist es notwendig, nicht nur die Steuerkompetenz zu geben, nämlich dass der Bund eine Warenumsatzsteuer oder eine Wehrsteuer erheben darf. Das will nämlich gar nichts besagen. Bei den Steuern ist das einzige Kriterium für die tatsächliche Bedeutung einer Kompetenz die Höhe der Steuersätze. Ich möchte Ihnen deshalb sehr nahelegen, bei Artikel 41 ter dem Ständerat und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Vollenweider:** Die Fraktion der BGB-Partei hat beinahe einstimmig beschlossen, der Streichung der sachlichen Beschränkung in Artikel 41 ter, Absatz 3, zuzustimmen und damit an dem vom Nationalrat mit 109 zu 47 Stimmen gefassten Beschluss festzuhalten. Seit dem eindeutigen Beschluss des Nationalrates sind keine neuen Tatsachen zutage getreten, die eine Änderung der Stellungnahme erfordern würden. Hingegen ist durch die von beiden Räten beschlossene Streichung der zeitlichen Beschränkung der Wehrsteuer und durch die ebenfalls beschlossene Umbenennung der Wehrsteuer zur direkten Bundessteuer der Dauercharakter dieser Steuer noch mehr unterstrichen worden. Um so stossender wäre es nun, wenn die sachliche Beschränkung, die gesetzestechisch gesehen nie in die Verfassung hineingehört hätte, nun allein auf weiter Flur dort stehen bliebe, dies als letztes Überbleibsel aus der Zeit der Einführung der Wehrsteuer, wo man die verfassungsfremde zeitliche und sachliche Beschränkung wahrscheinlich im Sinne eines Kompromisses in die Verfassung hineindrücken musste.

Wir sollten, so gesehen, als Gesetzgeber diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne diesen durch die erfolgten Beschlüsse noch schlimmer gewordenen Schönheitsfehler der Verfassung durch Streichung der sachlichen Begrenzung zu korrigieren.

Wenn nun erneut geltend gemacht wird, durch die Streichung der sachlichen Beschränkung in der Verfassung sei ein Schutz gegen hohe Steuersätze nicht mehr durch das obli-

gatorische, sondern nur noch durch das fakultative Referendum vorhanden, so kommt das einem gewissen Misstrauen gegenüber unserem Parlament und unserer Referendumsdemokratie überhaupt gleich. Wenn dieses Misstrauen begründet wäre, müsste es logischerweise bei jeder Gesetzesänderung geltend gemacht werden, was doch bestimmt übertrieben wäre.

Auch der weitere Einwand, der Schutz sei geringer, wenn die Warenumsatzsteuer nicht in der Verfassung festgelegt sei, und der kleine Mann als Konsument sei mehr gefährdet, ist nicht stichhaltig. Die neueren Untersuchungen haben bestätigt, dass unsere Warenumsatzsteuer, dank der immer wieder erweiterten Freiliste, keine echte Konsumsteuer mehr ist, sondern heute mindestens zur Hälfte eine Steuer auf Anlageinvestitionen sowie auf Betriebsmitteln und Güterleistungen der öffentlichen Hand darstellt. Also fällt auch dieses Argument dahin und sollte daher nicht immer wieder aufgegriffen werden.

Wir glauben daher, dass die Streichung der sachlichen Beschränkung in der Verfassung nach wie vor in jeder Beziehung gerechtfertigt ist und dass man daraus keine Prestigefrage machen sollte.

Weil ich das Wort habe, möchte ich Ihnen noch bekanntgeben, dass unsere Fraktion auch den übrigen Anträgen der Kommission zustimmen wird.

**Eisenring:** Bei der Schaffung dieser Bundesfinanzordnung sind wir wieder einmal in Zeitnot. Die Dringlichkeit, die geltend gemacht worden ist, kommt allerdings keineswegs von der Lage der Bundesfinanzen her. Seit wir diese Vorlage beraten, ist der Abschluss 1969 bekannt geworden. Noch heute morgen werden wir die Rechnung 1969 des Bundes genehmigen, die wiederum mit einem Überschuss abschliesst. Die geltend gemachte Dringlichkeit ergibt sich somit allein aus der berechtigten Forderung auf Abtötung der kalten Progression bei der Wehrsteuer und aus der Tatsache, dass für den Abbau der Zölle bisher kein Ausgleichsfaktor geschaffen worden ist.

Die zeitliche und sachliche Begrenzung der beiden Steuern – für die Anpassung der Warenumsatzsteuer und für die Beseitigung der kalten Progression – wäre an sich die einzige logische Lösung, die mit der heutigen Finanzordnung konform ginge. Dabei ist zu sagen, dass die heutige Finanzordnung an sich noch bis 1974 ausreichen würde. Es liegt meines Erachtens schon im zeitlichen Vorzeichen sowie dann in der Aufgabe der zeitlichen Begrenzung eine nicht zu übersehende Neuerung. Zugleich auch noch die sachliche Begrenzung aufzugeben, dafür fehlt es an wirklich überzeugenden Argumenten. Die sachliche Begrenzung, bezogen auf die Wehrsteuer, ist auf jeden Fall die einzige Schutzmassnahme im Steuerwettbewerb zwischen Kantonen und Bund. Der Hinweis, dass die sachliche Begrenzung bei Wegfall einer entsprechenden Verfassungsbestimmung im fakultativen Referendum schliesslich doch gefunden werden könnte, trifft formal an und für sich zu. Aber diese Behauptung kann politisch in keiner Art und Weise überzeugen. Bei einem obligatorischen Referendum ist die politische Willensbildung erfahrungsgemäss eine ganz andere als im Falle des fakultativen Referendums.

Zudem ist auch bei der sachlichen Begrenzung eine beachtenswerte Elastizität eingeräumt. Es ist bezeichnend, dass noch niemand von der Zehnprozent-Klausel um Erhöhung der Wehrsteuer, die wir auf dem Gesetzgebungsweg in Kraft setzen könnten, gesprochen hat. Somit ist die sachliche Begrenzung, mit der Anpassungskomponente von 10%, eine bedeutende Neuerung, die der Überlegung, es sei auf die Begrenzung der Ansätze in der Verfassung überhaupt zu verzichten, schon weit entgegenkommt. Hier liegt tatsächlich

bereits der eidgenössische Kompromiss vor. Darum ist es unverständlich, weshalb man jetzt die Vorlage überladen will.

Die Streitfrage «sachliche Begrenzung oder Verzicht auf dieselbe» reduziert sich bei genauer Analyse in Würdigung der heutigen Zwangslage, auf die ich hingewiesen habe, auf die einfache Frage, wie man mit dieser Vorlage über die Hürde der Volks- und Ständeabstimmung gelangt. Es geht klar um eine politische Frage. Und hier ist nun einmal zu sagen, dass die Fiskalpolitik auf Verfassungsebene so oder so in Fluss bleiben wird. Ich möchte die Gründe, die hierfür massgebend sind, nicht anführen, sie sind Ihnen bekannt. Wir lösen mit der heutigen Vorlage – auch bei Verzicht auf die sachliche und zeitliche Begrenzung – die Probleme der Fiskalpolitik der nächsten Jahre nämlich nicht. Wir basteln vielleicht an einer neuen Finanzordnung für einige wenige Jahre. Die Zeitspanne, die zu einem grundlegenden Überdenken der Finanzordnung führen muss, ist sehr kurz bemessen. Es ist daher gegeben, wenn wir die sachliche Begrenzung vorsehen und damit die politische Ausgangslage für die Abstimmung verbessern.

Nun wird allerdings das Argument geltend gemacht, dass die Vorlage leicht durchzubringen sei, da rund 55 oder 58% der Steuerzahler bei der Wehrsteuer auf Grund dieser Vorlage entlastet würden. Es ist nun meines Erachtens aber keineswegs gesagt, dass sich diese 55% Begünstigte ausnahmslos überzeugen lassen, dass sie mit der beabsichtigten Beseitigung des obligatorischen Referendums langfristig besser fahren werden. Im übrigen ist es – das muss ich hier einmal festhalten – eine wenig überzeugende Politik, die Wehrsteuer so zu planen und die Belastungen so einzusetzen, dass durch die Gewährung von Ermässigungen immer eine Mehrheit begünstigt wird, die dann das Fiskalschicksal der Minderheit bestimmen soll.

Falls der Souverän die Vorlage verwerfen würde, so ist schon heute festzustellen – und ein entsprechendes Postulat aus unsrern Kreisen ist hängig –, dass eine neue Vorlage die angebotenen Ermässigungen im Sinne der Beseitigung der kalten Progression rückwirkend oder im Sinne eines Rabattes ebenfalls wieder zu gewähren haben wird. Das Versprechen der Steuererleichterungen für die laufenden Jahre muss also so oder so eingelöst werden.

Nach dem heutigen Stand der politischen Situation glaube ich nicht, dass der Souverän sehr warm für eine neue Steuervorlage wäre. Noch weniger wird der Souverän bereit sein, auf das obligatorische Mitspracherecht zu verzichten und Bundesrat und Parlament heute mehr Kompetenzen in dieser Frage einzuräumen. Die Frage ist vollständig nebenschlüssig, ob das vom kosmetischen Verfassungsstandpunkt aus schön oder nicht schön ist, wenn die Sätze in der Verfassung sind oder nicht. Es geht hier politisch doch um knallharte Tatsachen. In einer Phase des schwelenden Missbehagens gegenüber vielem, was aus Bern kommt, liegt die Kunst der Führung in der weisen Beschränkung auf das politisch Mögliche und nicht im Abbau des konkreten und ungeschmälerten Mitspracherechtes. Der Zeitpunkt für einen grossen Wurf mit einer umfassenden Neuerung der Fiskalkonzeption ist meines Erachtens ganz einfach noch nicht gekommen. Soll dieser grosse Wurf einmal gelingen, so braucht es eine andere Landschaft und sicher auch ein grösseres und engeres Vertrauensverhältnis zwischen Souverän, Parlament und Regierung, als das zur Zeit besteht.

Ich möchte Ihnen daher aus sachlichen und aus politischen Gründen nahelegen, dem Antrag Jaccottet beziehungsweise dem Ständerat zuzustimmen.

**Weber Max:** Die sozialdemokratische Fraktion stimmt einhellig den Vorschlägen des Bundesrates zu und beantragt Ihnen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Ich sage, wir stimmen mit dem einstimmigen Bundesrat – der Bundesrat ist ja immer einstimmig – überein. Ich möchte Sie an das Sofortprogramm erinnern: Herr Furgler hat uns gesagt, dass das heute keine Wirkung mehr habe, es spielt für ihn keine Rolle mehr. Ich könnte mir aber doch vorstellen, dass es im Unterbewusstsein doch noch irgendwie zur Geltung käme. Aber ich glaube Herr Furgler das, was er gesagt hat, und möchte mich deshalb mit dieser Frage nicht mehr weiter auseinandersetzen.

Nun einige Worte – in aller Freundschaft – an die konservativ-christlichsozialen Vertreter. Sie nennen sich konservativ, und ich glaube wir wollen ihnen bestätigen, dass sie der ersten Hälfte ihres Namens alle Ehre machen. Ich habe zwar gehört, es seien Bestrebungen im Gange, diesen ersten Teil fallen zu lassen – konservativ –. Es wird mir zugeneckt und ich würde die Änderung begrüßen. Aber dann muss das auch durch eine entsprechende Haltung unterlegt werden.

Die Erde dreht sich, und im Zeitalter der Computer kann man nicht mehr mit Mitteln des Staatenbundes operieren und Finanzpolitik machen. Wir machen die Übung jetzt schon zum drittenmal, dass der Bundesrat vorgeschlagen hat, diese Grenzen fallenzulassen, und dass wir uns darüber streiten, ob wir dem Bundesrat folgen wollen oder nicht. Ich kenne kein Land, das derartige Details der Steuersätze in der Verfassung hat. Im Zeitalter der europäischen Integration ist dies ganz besonders unangebracht. Ich möchte anerkennen, dass die konservativ-christlichsoziale Fraktion bei diesem Problem fortschrittlich ist. Ich glaube, der verehrliche Kollege Tenchio hat mir sogar einmal fast vorgeworfen, ich sei zu wenig energisch für die Integration und für das Weiterschreiten auf dem Weg zur EWG. Also zeigen Sie auch hier, dass Sie nicht mehr so konservativ sind.

Nun zu den Argumenten! Das Ständemehr müsse entscheiden können, wird gesagt. Sind Sie jetzt, nach dem 7. Juni, noch so sicher, dass Sie Ihre Kantone in den Händen haben, dass das Volk Ihrer Parole folgt? Sie haben gesehen, es kann auch anders herauskommen.

Nun hat man gesagt – Herr Eisenring hat es soeben wiederholt – es müsse ein Schutz für die Kantone bestehen, also ein Schutz der kantonalen Steuerquellen. Ist das nötig für die Einkommen von mehr als 184 000 Franken? Da würden ja alle kantonalen Finanzdirektoren lachen. Sie haben ihre Steuerreserven bei den kleinen und mittleren Einkommen. Dort müssen sie das Geld holen! Diese Grossen können sie nicht härter besteuern, weil sie wissen, dass die Konkurrenz der Kantone spielt, dass ihnen diese Steuerzahler wegkreisen würden – in einen andern Kanton, natürlich, nicht ins Ausland.

Diese Verfassungsbestimmung, an der Sie festhalten wollen, ist in Wirklichkeit ein Schutz der Reichen. Ich beziehe mich auf den Bericht des einstimmigen Bundesrates, der gesagt hat, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Höchstsätze bei den natürlichen Personen nur den Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen, die zum Höchstsatz besteuert werden, eine verfassungsrechtliche Garantie bieten würde, nicht aber den Pflichtigen mit niedrigen Einkommen. Wollte man allen einen solchen Schutz gewähren, dann müsste man den ganzen Tarif aufnehmen.

Nun ist gesagt worden: Ja, aber bei der Warenumsatzsteuer sei dies ein Schutz für die Konsumenten. Aber das stimmt ja auch nicht, denn die Freiliste ist nicht verfassungsmässig gebunden. Sie können nachher die Freiliste einschränken. Sie können sie ganz streichen. Und wenn es nicht gelingt, durch eine Verfassungsänderung höhere Steuersätze

zu erreichen, dann wird man bei der Freiliste streichen, und das wäre die allerungerechte Massnahme bei der Warenumsatzsteuer. Eine leichte Steuererhöhung wäre viel sozialer bei der heutigen Gestaltung der Warenumsatzsteuer als eine Einschränkung der Freiliste, weil diese gerade eine gewisse soziale Komponente darstellt.

Herr Kollega Tschopp hat in der Kommission ein ganz grosses Wort ausgesprochen. Wenn wir diese materielle Beschränkung streichen, dann sei das ein Schritt zum Zentralstaat. Er hat aber nicht gesagt wie er das auffasst. Es würde nämlich gar nichts zentralisiert, absolut nichts. Es werden die bisherigen verwaltungsmässigen Regeln angewendet. Es ist ein Grundsatz der Staatspolitik, dass die Verfassung in klarer einfacher Weise sagen soll, was gelten soll. Steuersätze in der Verfassung sind ein Anachronismus und ich kann mir nicht vorstellen, dass die konservativ-christlichsoziale Fraktion, vielleicht bald nur noch christlichsoziale Fraktion des eidgenössischen Parlaments, im Jahre 1970 so rückständig ist. Oder ist das heute nur ein Prestigestandpunkt?

Mit Herrn Jaccottet will ich nicht streiten. Er ist ein Liberal-konservativer, wobei das Wort «konservativ» doppelt unterstrichen sei. Aber Herrn Schalcher verstehe ich nicht; denn die Zürcher Demokraten haben seinerzeit einen Kampf für das Gesetzesreferendum geführt und es durchgesetzt, und wir wollen ja dem Gesetzesreferendum die Ehre erweisen.

Herr Otto Fischer kennen wir. Er hat gesagt, dieser Höchstsatz sei ein Rahmen. Das ist jedoch der Rahmen, innerhalb dessen sich nachher das Gesetz nur bewegen kann. Das Gesetz kann sich dann nur unterhalb von Einkommen von 184 000 Franken bewegen. Das wollen wir aber nicht. Das können wir nicht akzeptieren. Wir haben ein Interesse daran, dass alle Bürger gleich geschützt sind und dass nicht die höchsten Einkommen einen Sonderschutz erhalten. Der Einwand von Herrn Giacometti gilt für die allgemeinen, grossen Grundsätze der Verfassungsgesetzgebung, jedoch nicht für solche Details. Stimmen Sie also für Festhalten und stimmen Sie dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Furgler:** Kollege Max Weber hat in so liebenswürdiger Weise zu unserer Fraktion gesprochen, dass ich ihm in ebenso liebenswürdiger Weise antworten möchte. Er – und das freut mich, bezeugt es doch seinen Glauben an die Stärke unserer Partei – kümmert sich um den Namen, den wir uns in der Zukunft geben werden, und ist überzeugt, dass wir im kommenden Zeitalter Haltung brauchen. Ich kann beifügen: Wir haben sie stets gehabt und werden sie uns auch in der Zukunft zu bewahren suchen. Er ist davon ausgegangen, dass wir vielleicht im Unterbewusstsein noch mit dem Sofortprogramm belastet sind. Ich darf ihm sagen: Weil wir Realisten sind, haben wir das Sofortprogramm damals, als es der schwankenden Mehrheit zum Opfer fiel, *ad acta* gelegt. Es wäre einer grossen Partei unwürdig, aus einer Art Rancune heraus zu politisieren. Ich lasse mich voll bei dem behaften, was ich damals sagte, und ich bin ihm dankbar, dass er es mir auch geglaubt hat.

Was mich bei Herrn Weber in all den Chargen, die er in diesem Staat bekleidet hat, immer wieder beeindruckt hat, ist die Haltung. Ich verstehe darunter das Sich-selbst-treu-Bleiben. Wenn er sich an unsere Partei richtet, so weiss ich, dass er uns nicht mehr achten würde, wenn wir selbst uns nicht auch treu blieben. Wir sind überzeugt, dass der konservative Staatsgedanke, das Verankertsein in der Vergangenheit, das Erfassen der Gegenwart und das Offensein für die Zukunft uns immer gestatten wird, zeitaufgeschlossen, modern zu politisieren, christlich-sozial.

Was verstehen wir unter «modern»? Die Bundesfinanzreform bringt uns zum erstenmal unbefristete

Bundessteuern; so haben wir bisher entschieden. Wir nehmen das im Moment zur Kenntnis. Wir fügen aber sofort bei: Wenn diese Bundessteuern nun unbefristet gelten sollen, dann müssen wir als Realpolitiker beifügen, dass nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone und Gemeinden gesunde Finanzen haben müssen; dass also die neue Bundesfinanzordnung hinsichtlich ihrer Wirkung für die Eidgenossenschaft und für die Kantone gewertet werden muss. Was bedeutet in diesem Zusammenhang die sachliche Beschränkung, die Verankerung der Höchstsätze in der Verfassung? Es handelt sich um eine Schutznorm für die Kantone und für den Steuerzahler. Nachdem der Bundesrat die Bestrebungen zur Harmonisierung der Steuern, die in seiner ursprünglichen Vorlage unter dem Begriff der Anrechnungssteuer eingebracht hatte, wieder fallen liess, und nachdem das Parlament sich mit einer Motion erst auf dem Weg zu dieser Harmonisierung befindet, können wir zur Zeit auf die sachliche Beschränkung der Bundessteuern nicht verzichten. Vielmehr müssen wir verlangen, dass für Bund und Kantone sinnvolle finanzpolitische Lösungen gefunden werden. Wenn nun das obligatorische Finanzreferendum in einer Weise bagatellisiert wird, wie das hier mehrfach geschah, dann kann ich meinerseits nur den Kopf schütteln. Sie fragen uns, ob wir unserer Kantone so sicher seien. Verehrter Herr Weber, ich verstehe das, leben Sie doch in Bern, und gestützt auf den letzten Sonntag müssen Sie gewisse Schwierigkeiten spüren. Ich komme aus St. Gallen und habe diese gar nicht. Dass daneben auch unsere verehrten Stände in der Urschweiz gelegentlich anders operieren, als wir es denken, das ist ihre Eigenart, muss aber – und hier stimmen Sie mir bei – vor allem auch unter dem Wohlstandsgefälle gewertet werden, das uns zu einer noch sorgfältigeren Lagebeurteilung nach dem letzten Sonntag zwingt. Wir sind aber, staatspolitisch gesehen, überzeugt, dass diese Kantone stark bleiben müssen. In voller Anerkennung auch ihrer Bundesaufgaben, lassen wir in der Jetzsituation die Rechte der Kantone nicht einfach unter den Tisch wischen. Wir denken, es sei klug politisiert, wenn der Bundesrat in gemeinsamer Arbeit mit den Finanzdirektoren nach Lösungen sucht, die beide Standpunkte zu vereinigen vermögen.

Nun habe ich eine konkrete Frage an unsern Finanzchef: Es wird übersehen, dass wir mit dieser Vorlage auch in der sachlichen Beschränkung die Flexibilität einbauen: 10% plus, 10% minus. Dazu kommen die Rabatte. Das gibt eine Spannweite von mehr als 20%. Verglichen mit den heute benötigten Geldern hat der Bundesrat dank der Flexibilität nach meiner Rechnung eine enorme Manövriermasse, so dass er auch beim Anwachsen der Bundesaufgaben für geraume Zeit jene Manövriertfreiheit hat, die er braucht und die wir ihm geben wollen. Mit starrer Finanzpolitik hat das offensichtlich nichts zu tun. Ich frage Sie: Verehrter Herr Finanzminister, genügt Ihnen diese Flexibilität für die nächsten paar Jahre, ja oder nein?

Sie ersehen daraus, dass wir keineswegs statisch politisieren. Aber wir möchten abschliessend festhalten, dass wir die politischen Realitäten, die Struktur der Eidgenossenschaft, die Möglichkeiten eine Finanzordnung in der Volksabstimmung «durchzubringen», sorgfältig werten müssen; und niemand besser als Herr Weber, der verehrte Nestor in der Finanzpolitik, weiss das ja. Wir müssen eine grosse Zahl aller Parteien, weite Kreise des Volkes und die Mehrheit der Kantone für eine solche Finanzvorlage gewinnen. Daher sind Sie auch nicht am Ausscheren grosser Parteien und Verbände interessiert. Wir sind überzeugt, dass wir mit dem Festhalten an Höchstansätzen in der Verfassung keineswegs dem Bundesrat die

Hände binden. Er hat, wie ich darstellte, genügend finanzielle Manövriertfreiheit. Wir fühlen uns auch verpflichtet – ich anerkenne das in aller Form –, dafür zu sorgen, dass zwischen null und der obersten Grenze der Steuersätze ein sozialpolitisch gerechter Tarif Wirklichkeit wird. Für diesen werden wir uns einsetzen und daran werden Sie, Herr Weber, unsere sozialpolitische Gesinnung einmal mehr werten können, die wir bei allen Vorlagen, beispielsweise auch bei der siebten AHV-Revision, eindrücklich bewiesen haben.

Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag zu folgen.

**Bundesrat Celio:** Ich möchte gerade die mir direkt gestellte Frage beantworten: Genügt die jetzt eingebaute Flexibilität von ungefähr 15% – der Prozentsatz ist etwas anders, je nachdem, wie man ihn berechnet – für die nächsten paar Jahre? Ich bejahe die Frage. Es müsste uns schon schlimm gehen, wenn wir in den nächsten paar Jahren die Steuern allgemein um 15% erhöhen müssten. Es geht aber um die grundsätzliche Frage, ob Sie dem Bundesrat ermöglichen wollen, eine moderne Steuergesetzgebung vorzulegen. Sie haben von mir in der nun über sechs Monate dauernden Debatte noch nie gehört, dies oder jenes könnte man nicht annehmen, weil es 10 oder 15 Millionen Franken koste. Für mich ist es nicht wesentlich, ob die Steuerordnung 10, 20 oder 30 Millionen Franken mehr oder weniger einbringe, sondern für mich ist grundsätzlich wichtig, dass jetzt die Grundlagen geschaffen werden, auf denen wir eine moderne Steuergesetzgebung aufbauen können. Ich weiss, dass nicht alle Probleme gelöst sind. Aber mit der Steuergesetzgebung können wir in den nächsten Jahren vor allem die zwei grossen Probleme der Steuerharmonisierung und des Finanzausgleichs lösen. Was hier vorliegt, ist der Anfang, ist nur ein Teil der Steuerreform. In den nächsten Jahren werden wir die neue Reform mit der Lösung der Probleme ergänzen, die wir heute nicht lösen können.

Es wird hier vom Schutz der Steuerzahler, der Kantone usw. gesprochen, so, als ob wir daran wären, die Kompetenz für Tariferhöhungen dem Bundesrat zu übertragen. Wenn dem so wäre, würde ich Ihre Hemmungen verstehen, obwohl ich der Auffassung bin, dass der Bundesrat nicht überborden würde, wenn er diese Kompetenz hätte. Wir müssen in unserem Lande für Industrie, Gewerbe und Handel eine kontinuierliche Standortpolitik betreiben. Wir sind ja standortmässig benachteiligt, haben wenig Rohstoffe und hohe Transportkosten für die Einfuhr und die Ausfuhr. Auf unser Wirtschaftsleben wie auf die einzelnen Bürger wirkt es sich günstig aus, wenn in bezug auf Steuertarif die Behörden eine mässigende Haltung einnehmen.

Welches ist die Situation? Es handelt sich praktisch nur darum zu entscheiden, ob das fakultative oder obligatorische Referendum gelten soll. Es gibt kein anderes Problem, alles reduziert sich auf diese Alternative. Gleichgültig, ob Sie die Sätze in die Verfassung aufnehmen oder nicht, muss das Parlament diese festlegen, und jedenfalls mit Referendumsrecht. Nebenbei bemerke ich, dass die Sätze in der Verfassung durch die Übergangsbestimmung (Artikel 8) Gültigkeit haben, so lange die Ausführungsgegesetzgebung nicht in Kraft ist, die vielleicht noch das Referendum zu bestehen hat.

Das einzige Argument, das übrigbleibt, beschlägt das Ständemehr. Sie können mir nicht glaubhaft machen, es sei in unserem Lande schwierig, in Steuersachen ein Referendum zu lancieren. Es genügte, dass jemand mit der Tabakgesetzgebung nicht einverstanden war, dass in der

Folge das Referendum lanciert wurde, und die Gegner haben die Abstimmung gewonnen. Überlegen Sie sich, ob es mit den grossen Stützen, die einige Herren hinter sich haben, schwierig wäre, in einer so empfindlichen Materie wie der Steuern ein Referendum zu lancieren!

Ich kann nicht glauben, dass das Parlament sich solche Schranken auferlegen will, sich sozusagen selber misstrauen würde. Man hat heute morgen hier gesagt, man müsse die Garantie des Volkes haben. Herr Ständerat Rohner hat im Ständerat gesagt, dass es in der Geschichte der Eidgenossenschaft in allen Fällen von Referendum und Initiative nur dreimal vorgekommen sei, dass das Ständemehr eine entscheidende Rolle gespielt habe. Referendum oder obligatorische Volksabstimmung kommt also fast auf das gleiche heraus. Wenn Sie schon davon ausgehen, dass das Volk diese Kontrolle soll ausüben können, dann kehren Sie das Problem um und sorgen dafür, dass das Volk für die Ausgaben die Kontrolle hat, das heisst dann führen Sie das obligatorische Finanzreferendum ein. Das wäre die logische Folge; denn die Steuern sind nichts anderes als die Folge der Ausgaben, über die Sie befinden, nicht der Bundesrat und nicht die Verwaltung, sondern Sie, das Parlament. Die Steuern – ich wiederhole das – sind nichts anderes als die Konsequenz davon. Nun stimmt in dieser ganzen Konstruktion etwas nicht; denn seit vielen Jahren werden hier Ausgaben genehmigt, die im Moment, wo sie genehmigt werden, nicht finanziert sind, bei welchen die Finanzierung noch nicht sichergestellt ist. Wir haben Glück, dass durch die Inflation, durch die Zunahme der Bevölkerung und vor allem durch die Produktivitätssteigerung der Industrie und die grösseren Gewinne wir ein rascheres Wachstum in unseren Steuereinnahmen haben. Durch dieses Wachstum haben wir bis jetzt die Ausgaben decken können. Es könnte aber auch anders sein. Und da frage ich mich, ob Sie nicht gerade das Gegenteil von dem erreichen, was Sie wollen. Es besteht die Möglichkeit, vor dem Parlament zu sagen: Es ist richtig, man kann dieses Problem lösen, aber das kostet so und so viel, das passt nicht in unsere Pläne, und wir müssen die Steuern erhöhen, wir müssen ein, zwei Prozent mehr Steuern haben, damit die roten Zahlen nicht in unserer Bilanz erscheinen. Ich glaube, das würde mehr wirken als Ihre Methode, die Steuersätze nach oben zu begrenzen. Denn jenseits jeden Tarnungsmanövers besteht der Wille, die Steuern nach oben zu begrenzen. Das ist die Quintessenz aller dieser Diskussionen. Wir hätten dann auch eine andere Frage gelöst: Sie sind ein Ausgabeparlament, Sie haben über die Einnahmen gar nicht zu befinden. Über die Einnahmen befindet das Volk. Und weil wir alle zusammen vernünftige Leute sind, haben wir bis jetzt keine grossen Scherereien und keine grossen Differenzen zwischen Parlament und Volk gehabt, zum Glück. Aber es könnte auch anders werden, es könnte einmal so herauskommen, dass das Parlament frisch und fröhlich die Ausgaben bestimmt und dass das Volk dann konsequent die Steuererhöhung ablehnt. Was machen Sie dann? Dann müssen Sie sich einschränken. Aber in diesem Moment haben Sie schon so viele Gesetze erlassen, schon so viel ausgegeben, dass Sie die Rechnung des Staates, das Budget des Staates nicht mehr ins Gleichgewicht bringen können.

Nun zur Frage der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Ich habe etwas Mühe, dies zu verstehen. Zugegeben, ich spreche eine andere Sprache, ich verstehe nicht immer alles gut, aber ich habe etwas Mühe, diese Abgrenzung in der vorgetragenen Weise zu verstehen. Erstens einmal scheint es mir ein Widerspruch zu sein, hier bei dieser sachlichen Begrenzung zu sagen: Wir

fürchten, dass der Bund überbordet, wir fürchten, dass wir die Steuersouveränität und die Fiskalsouveränität der Kantone antasten. Auf der andern Seite kommen Sie und verlangen die Steuerharmonisierung. Glauben Sie, dass man die Steuerharmonisierung verwirklichen kann, ohne die Kantone in ihrer Souveränität einzuschränken? Da täuschen Sie sich, dieses Wunder bringe ich nicht fertig. Entweder wollen Sie die Steuerharmonisierung oder wollen Sie nicht, weil die Kantone dann etwas eingeschränkt werden in ihrer Souveränität. Sogar Ihr Anliegen – und das ist auch mein Anliegen – des Finanzausgleiches wird die Kantone in ihrer Souveränität etwas einschränken. Ich möchte hier nicht die Cassandra spielen, aber ich kann Ihnen schon sagen: Ein Finanzausgleich, ohne dass man bei gewissen Kantonen ein Minimum an Steuern, einen gewissen Effort vom Steuerzahler verlangt, wird niemals durchkommen in unserem Lande. Deshalb muss ich sagen: Es gibt auch andere Gebiete, wo man die Kantone schützen kann, es muss nicht gerade auf diesem Gebiet der sachlichen Beschränkung sein. Wenn es so wäre, dass es den Kantonen gegenüber ein echter Schutz wäre, dann wäre ich vielleicht mit Ihnen einverstanden oder ich würde – vielleicht besser ausgedrückt – weich werden, aber ich werde nicht weich, und der Gesamtbundesrat steht in diesem Moment hinter dem Finanzminister. Der Gesamtbundesrat will die Beseitigung der sachlichen Begrenzung.

Man hat gesagt, es stimme nicht, dass nur die oberen Einkommen geschützt werden. Ich will mit meinem Freund Fischer nicht polemisieren, er ist übrigens nicht da. Aber es ist tatsächlich so. Ich gebe gerne zu, dass bei der Wehrsteuer – der direkten Bundessteuer jetzt – der natürlichen Personen, es ausserordentlich schwierig ist, oben nicht zu erhöhen und unten zu erhöhen. Aber ich könnte Ihnen ein Beispiel geben dafür, was passieren kann gerade bei dieser Steuerreform. Wir gehen vor das Volk und das Volk akzeptiert die Erhöhung des Satzes von 7,2 auf 9 nicht. Die ganze Finanzreform geht bachab. Gut, wer ist der Verlierer? Verlierer sind diejenigen, die in den Genuss der Beseitigung oder der Ausmerzung der kalten Progression gekommen wären und nicht diejenigen, die oben stehen. Ich muss Ihnen noch etwas zu den grossen Steuerzahlern sagen: Ich ziehe immer meinen Hut vor diesen Steuerzahlern –, ein Prozent der Schweizer Steuerzahler zahlt mir 40% der Wehrsteuer; es sind nämlich 11 000 natürliche Personen in der Schweiz, die 40% des Gesamtbetrages der Wehrsteuer bezahlen. Glauben Sie, dass ein Finanzminister so sprovetudo ist, diese guten Kunden aus der Schweiz zu jagen? Das kommt gar nicht in Frage, sie haben schon einen Schutz! Aber diese Herren sind von der kalten Progression nicht betroffen, denn die kalte Progression wirkt sich nur bei den unteren und mittleren Stufen aus. Wenn Sie an der oberen Grenze sind, dann wirkt die kalte Progression nicht mehr.

Nun komme ich auf mein Beispiel zurück. Wenn diese Finanzordnung nicht zustande kommt, glauben Sie dann, dass der Bundesrat nochmals imstande wäre, eine solch generöse Ausmerzung der kalten Progression vorzuschlagen, das heisst, wenn man oben nicht etwas gewinnen kann, wenn dieser Satz von 7,2% tabu ist und nicht geändert werden kann? Ich gehe mit Ihnen einig: vielleicht nicht absolut, aber zum grössten Teil. Bei den natürlichen Personen ist diese sachliche Begrenzung nichts anderes als der Schutz von ungefähr 2000 Personen; denn dieser Schutz beginnt bei 185 000 Franken Einkommen. Es sind diese Personen, die sehr respektabel sind, schon wegen der hohen Steuern, die sie mir zahlen. Ich glaube aber nicht, dass wir einen solchen Schutz einbauen können.

Wie steht es nun bei den juristischen Personen? Wir haben bei den juristischen Personen einen Satz von 8%. Wenn ich mich nicht täusche, bringen die juristischen Personen ungefähr 300 Millionen Franken an Steuern ein. Sie kennen unser progressives System der Besteuerung der juristischen Personen. Wenn Sie nun, was Sie durchaus tun können, eine lineare Steuer von 8% bei den juristischen Personen mit Ihrem Schutz einführen, dann haben Sie einen Steuerertrag von weit über 300 Millionen Franken. Vielleicht können Sie diesen Betrag fast verdoppeln. Das ist doch kein Schutz, weder der Kantone noch des grössten Teils der natürlichen Personen noch der juristischen Personen.

Und nun zu den Nachteilen: Ich habe schon in der Antwort an Herrn Nationalrat Furgler angetönt, dass es hier nicht, vom finanziellen Standpunkt aus, um eine weltbewegende Sache geht. Es ist nicht so, dass die Eidgenossenschaft zugrunde ginge, wenn die sachliche Beschränkung in der Verfassung bliebe. Es wäre aber wirklich schade; denn wir sind nun daran, ein schönes Werk aufzubauen, eine moderne Finanzordnung. Ich sehe, dass Herr Vincent zu mir blickt. Vielleicht ist er mit dieser modernen Finanzordnung nicht zufrieden! Es ist aber eine Finanzordnung, die sich entwickeln kann. Wenn wir nun diese Sätze in die Verfassung übernehmen, so hindert es die Entwicklung dieser Finanzordnung. Ich gebe Ihnen auch recht: man kann die Ausführungsgesetzgebung auch mit diesen Sätzen machen. Aber im Hinblick auf das, was uns erwartet – ich bin davon fest überzeugt –, werden wir diesen Weg notgedrungen gehen. Es kann sich in Europa nicht eine ganz neue Gesetzgebung entwickeln, ohne dass wir davon betroffen werden, dies schon wegen der intensiven Beziehungen unserer Industrie und unseres Handels zu den EWG-Staaten und zu den andern Staaten. Diese Entwicklung wird vielleicht rascher kommen, als wir glauben, und sie könnte uns überraschen. Nun suche ich durch eine etwas flexiblere Lösung, unter Wahrung aller Volksrechte, die Möglichkeit, uns anzupassen. Ich habe vorgestern anlässlich eines Diners im von Wattwilhaus mit Schrecken gehört, was sich auf dem monetären Sektor in Europa vorbereitet. Auch von meinem Kollegen Möller aus Deutschland habe ich Dinge erfahren, die sich gerade auf dem Fiskalsektor entwickeln könnten, die mir zu denken geben. Und nun, in diesem Moment, wo alles im Fluss ist, wollen wir noch die Sätze in der Verfassung haben, und zwar nicht als Garantie, sondern nur als Scheingarantie; denn man tut nur so, als ob diese Garantie bestünde!

Noch eine weitere Bemerkung: Ich habe von dieser Tribüne aus oft gesagt, dass es schwierig sei, mit der Fiskalpolitik Konjunkturpolitik zu treiben; denn unsere Steuern reagieren viel zu spät, zwei bis drei Jahre hintendrein. Ich gebe aber gerne zu: die Steuerpolitik wäre ein sehr geeignetes Mittel, um Konjunkturpolitik zu treiben. Es ist nur schwierig in der Anwendung, und wenn man kein Instrument in der Hand hat, ist es natürlich noch viel schwieriger. Auch mit Sondersteuern zu operieren, ist nicht einfach, denn hier geht es auch um eine Verfassungsfrage. Haben Sie sich einmal überlegt, wie lange es dauern würde, wenn Sie die Sätze in der Verfassung haben, bis Sie die kleinste Anpassung an der Skala nach oben bewerkstelligen hätten? Sie brauchten mindestens ein Jahr für die Verfassungsrevision und noch ein weiteres Jahr für die Gesetzesrevision. Denn einmal müssen ja diese Gesetze kommen, die dann diese Sätze enthalten werden. Dann müssen Sie noch mit einem weiteren Jahr für die Gesetzesrevision, also insgesamt mit zwei Jahren rechnen. Wir möchten nicht das Parlament überraschen, aber zwei Jahre für kleinste

Änderungen am Steuertarif sind uns im gegenwärtigen Zeitpunkt viel zu viel.

Ich habe nun den Eindruck, dass ich Ihnen ungefähr alles gesagt habe, was zu sagen war. Gestatten Sie mir jedoch, noch folgende Bemerkung beizufügen: Meine Herren, Sie bringen die Sätze für die Wehrsteuer in die Verfassung; in bezug auf die Warenumsatzsteuer würde man aber lieber, mindestens bei gewissen Kreisen, nichts in der Verfassung haben. Man hat die Konstruktion gemacht, die Wehrsteuer käme in Konflikt mit den Kantonen, was bei der Warenumsatzsteuer nicht zutreffe. Ich teile die Theorie der siamesischen Zwillinge nicht, aber so viel politischen bon sens habe ich noch, zu wissen, dass man diese beiden Steuern gleich behandeln muss, und wenn Sie diese beiden Steuern gleich behandeln, dann fürchte ich sehr, dass noch eine andere Frage entstehen wird. Die Biersteuer hat heute einen Schutz in der Verfassung. Können Sie diesen Schutz fallenlassen, wenn Sie den Schutz der Wehrsteuer nicht aufgeben? Und die 1,2 Millionen oder 1,3 Millionen Automobilisten, die in der Schweiz wohnen, in bezug auf den Benzinoll auch nicht in irgendeiner Weise schützen? Ich glaube, wir begäben uns da auf eine schiefe Ebene. Wenn Sie in Fiskalfragen eine Teilung zwischen Bund und Kantonen haben wollen, müssen Sie nicht bei den Ausgaben, sondern bei den Aufgaben beginnen. Steuern zu erheben ist keine Staatsaufgabe, sondern nur ein Mittel, um die Aufgaben zu lösen.

**Präsident:** Ich schlage Ihnen vor, über die beiden Differenzen bei Artikel 41 ter in einer einzigen Abstimmung zu entscheiden. (*Zustimmung – Adhésion.*)

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Ständerat)	55 Stimmen

**Präsident:** Herr Rohner zieht seine Anträge zurück.

#### *Art. 41 quater*

##### **Antrag der Kommission**

##### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. (Streichen.)

##### *Minderheit*

(Biel Walter, Stich)

Festhalten.

#### *Art. 41 quater*

##### **Proposition de la commission**

##### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats. (Biffer.)

##### *Minorité*

(Biel Walter, Stich)

Maintenir.

**Grütter, Berichterstatter der Mehrheit:** Das ist der Artikel, der sich mit der Steuerharmonisierung beschäftigt. Die Kommission hat den entsprechenden Antrag an ihrer Sitzung in Sils-Maria nicht übernommen. Ihr Rat hat dann aber mit 69:65 Stimmen diesen Artikel aufgenommen. Der Ständerat hat ihn gestrichen. Unsere Kommission beantragt nun mit 10:5 Stimmen ebenfalls Streichung. Die Min-

derheit, représenté par les Messieurs Biel et Stich, défendra leur point de vue.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur de la majorité: Vous vous souvenez, mes chers collègues, que lors de notre dernière discussion, une proposition avait été faite d'introduire un article constitutionnel relatif à l'harmonisation fiscale entre Confédération, cantons et communes. Je m'étais personnellement opposé à l'introduction d'un tel article, tout d'abord pour des raisons de forme. Il me semblait peu admissible que l'on introduise dans notre constitution, sur proposition faite en séance plénière, un article constitutionnel au sujet duquel le Conseil fédéral n'avait publié aucun message, sur lequel les cantons n'avaient pas été consultés. C'était la raison pour laquelle il me semblait peu sage d'introduire dans la constitution une telle disposition qui risquerait de provoquer, cette fois-ci, des réactions violentes des cantons qui n'en avaient pas eu connaissance. Par une majorité de justesse, 69 voix contre 65, le Conseil national avait adopté pourtant cette disposition qui, sur le fond, n'a rien à voir avec la réforme des finances qui nous est proposée. Il s'agit, en ce qui concerne l'harmonisation fiscale, d'une autre matière que celle que nous traitons. Le Conseil des Etats a refusé cet article par 42 voix contre 5 et votre commission vous propose d'en faire autant c'est-à-dire de vous rallier au Conseil des Etats et d'éliminer, dans la réforme telle qu'elle nous est proposée, cet article 41 quater que nous y avions introduit.

Je tiens à signaler à ceux que la réforme de l'harmonisation fiscale inquiète, que nous avons prévu une motion, et que nous vous proposerons tout à l'heure de nous rallier à la motion du Conseil des Etats, mais nous vous demandons au nom de la majorité de la commission d'éliminer l'article 41 quater tel qu'il avait été adopté de justesse par la Chambre basse à la dernière session.

**Biel Walter**, Berichterstatter der Minderheit: Das System der gemeinsamen Nutzung der gleichen Steuerquellen durch Bund, Kantone und Gemeinden ist Dauerordnung geworden. Damit kommt der Aufgabe der Steuerharmonisierung grösste Dringlichkeit zu. Die Nachteile der sich unkoordiniert überlagernden progressiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern werden immer offensichtlicher. Breite Volkskreise verstehen je länger je weniger, warum die Steuersysteme derart unterschiedlich sind, wie es hier letzte Session Kollege Wyss deutlich gesagt hat, als er als Sprecher einer Kommissionsminderheit den neuen Artikel 41 quater mit Erfolg vertreten hat.

Der Grundsatz der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern wird heute allgemein anerkannt. Wenn wir hier mit der Finanzordnung neues Verfassungsrecht schaffen, sollten wir die Gelegenheit beim Schopf fassen und den Grundsatz der Steuerharmonisierung in der Verfassung verankern. Damit erleichtern wir die verschiedenen laufenden Bestrebungen, ohne sie in eine Einbahnstrasse hineinzuzwingen. Mit dem zweiten Satz geht der von der Minderheit hier vertretene Artikel wesentlich weniger weit. Er gibt dem Bund bloss die Kompetenz, Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen. Genau das will auch die Kommissionsmehrheit mit der Motion, der der Ständerat zugestimmt hat. Aber warum denn dieser komplizierte Weg, wenn es auch einfacher und rascher geht? Die Zeit drängt. Die Kantone haben keinen Grund, diesem neuen Verfassungsartikel zu opponieren, wenn es ihnen mit der Steuerharmonisierung ernst ist. Die Finanzdirektorenkonferenz hat zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nichts

anderes bezweckt als eben die Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes zu konkretisieren. Ihre Arbeit wird aber nur dann zu konkreten Resultaten führen, wenn wir dem Bund die nötige Kompetenz geben; die Bestimmung ist gleichzeitig flexibel genug, um auch allen künftigen Anforderungen genügen zu können.

Die Verwirklichung der Harmonisierung ist die Voraussetzung eines weiteren Ausbaus des Finanzausgleichs, und dieser wird, gerade hier im Parlament, immer wieder gefordert, vor allem von der Gruppe des Herrn Furgler. Mit der Zustimmung zu diesem neuen Verfassungsartikel leisten Sie dem Ausbau des Finanzausgleichs den besten Dienst. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Minderheit und im Namen unserer Fraktion, am seinerzeitigen Beschluss des Nationalrates festzuhalten und für diesen neuen Verfassungsartikel zu stimmen.

**Herr Bundesrat Celio**, Sie haben vorhin betont, Sie brauchten diese Finanzordnung, um in der Schweiz ein modernes Steuerrecht schaffen zu können. Ein modernes Steuerrecht können Sie ohne diese Kompetenz nicht schaffen. Sie müssen die Steuern harmonisieren, sonst hinkt Ihr modernes Steuersystem. In diesem Sinne bitte ich Sie, uns zu unterstützen und an Ihrem Beschluss vom letzten März festzuhalten.

**Bundesrat Celio**: Es besteht kein Zweifel, dass der Bundesrat die Steuerharmonisierung wünscht. Er glaubt aber nicht, dass der hier vorgeschlagene Weg der richtige wäre. Vielleicht werden wir zu einem Verfassungsartikel gelangen, doch kann das nicht durch einen improvisiert eingereichten Antrag und im Zuge einer Diskussion geschehen, die diese Angelegenheit gar nicht zum Gegenstand hat.

Zweitens ist es so, dass der Bundesrat wartet, bis die Finanzdirektorenkonferenz – ich glaube, es handelt sich darum – mit dem Rahmengesetz kommt, um zu sehen, in welcher Richtung man bei dieser Steuerharmonisierung gehen muss. Sie wissen, die Möglichkeiten sind verschieden; sie gehen vom Antrag des Herrn Nationalrat Biel – eine eidgenössische Bundessteuer, verteilt auf Kantone und Gemeinden –, bis zur leitesten Form der Steuerharmonisierung – und zwar der Harmonisierung der Steuerveranlagung und nicht der Harmonisierung der Steuerbelastung.

Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich Ihnen nur sagen, was ich befürchte: Ich befürchte, dass es uns bei dieser Harmonisierung geht wie beim Instrumentarium. Wenn man von Instrumentarium spricht, ist jeder damit einverstanden. Wenn man den Inhalt des Instrumentariums kennt, ist jeder dagegen. Und so wird es leider bei der Steuerharmonisierung auch sein. Das Wort ist sehr schön, es ist sogar auf deutsch ein Fremdwort. Aber wenn Sie dann einmal den Inhalt und die Instrumente kennen, um diese Steuerharmonisierung zu verwirklichen, dann – glaube ich – werden einige von Ihnen Bedenken haben.

Der Bundesrat will das Problem lösen, lehnt aber den Verfassungsartikel in dieser Form ab.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit (Streichung)	61 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

#### *Abschnitt II, Ingress, Art. 8, Abs. 2*

#### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Chapitre II, préambule, art. 8, al. 2*

#### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Grütter**, Berichterstatter: Beim Ingress hat der Ständerat die Worte gestrichen: «Mit Wirkung ab 1. Januar 1971» und dann bei Artikel 8, Absatz 2 ebenfalls das gleiche. Das ist wegen der Schwierigkeiten, die bei der Warenumsatzsteuer eintreten können bei den Neuansätzen, weil da ungefähr 60 000 bis 70 000 Grossisten und Kleinhändelsgeschäfte diese Steuern bezahlen müssen. Unsere Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir diesen Streitungen des Ständerates zustimmen können.

M. Schmitt-Genève, rapporteur: La commission, à l'unanimité, vous propose de vous rallier à la proposition du Conseil des Etats, qui a biffé les termes «dès le 1<sup>er</sup> janvier 1971». C'est une question de temps. Comme la votation populaire ne pourra pas avoir lieu avant le 15 novembre 1970, la date du 1<sup>er</sup> janvier 1971 est beaucoup trop proche pour l'entrée en vigueur. C'est pourquoi le Conseil des Etats a également décidé de remplacer au préambule de l'article 8, 2<sup>e</sup> alinéa, la date du 1<sup>er</sup> janvier 1971 par celle du 1<sup>er</sup> avril 1971.

La commission unanime vous propose d'en faire autant.

*Angenommen – Adopté*

#### *Art. 8, Abs. 3, Buchstabe b, Ziffer 1*

##### **Antrag der Kommission**

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken: befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden; der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 1000 Franken.

##### **Antrag Diethelm**

...2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 1000 Franken; Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden, können, soweit sie 3% des steuerbaren Einkommens übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 1500 Franken abgezogen werden; dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige sorgt, um je 500 Franken.

#### *Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre I*

##### **Proposition de la commission**

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessiteuse à l'entretien de laquelle il pourvoit s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans; la déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux s'élève au total à 2000 francs; la déduction pour le revenu du travail de l'épouse s'élève à 1000 francs.

##### **Proposition Diethelm**

...2000 francs; la déduction au titre du revenu du travail de l'épouse s'élève à 1000 francs; les frais de maladie, qui ne

sont pas couverts par des tiers, peuvent, s'ils dépassent 3% du revenu imposable, être déduits jusqu'à concurrence de 1500 francs, ce plafond étant relevé de 500 francs pour les couples et pour chaque enfant à la charge du contribuable.

**Grütter**, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die Sozialabzüge. Übereinstimmung besteht jetzt darin, dass für Verheiratete 2500 Franken in Abzug gebracht werden können und für jedes Kind 1200 Franken. Es besteht neuerdings eine Differenz bei den Abzügen der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Der Bundesrat hat ursprünglich 1500 Franken vorgeschlagen. Unsere Kommission und unser Rat haben 2000 Franken vorgeschlagen und auch so beschlossen. Der Ständerat ist auf 1500 Franken zurückgegangen. Unsere Kommission hat sich zu diesem Thema ausgesprochen und sie ist mit 15 gegen 2 Stimmen der Meinung, dass man hier einen Betrag von 2000 Franken als Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien einsetzen soll.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, für die 2000 Franken zu stimmen.

Eine weitere Differenz: Wir haben im Nationalrat im März beschlossen, für die erwerbstätige Ehefrau, wenn sie bei Dritten erwerbstätig ist, einen Abzug von 25%, höchstens 1500 Franken festzusetzen. Das ist der Beschluss des Nationalrates gewesen. Der Ständerat hat auf Vorschlag des Bundesrates einen andern Beschluss gefasst, nämlich 1000 Franken, aber nicht nur für erwerbstätige Frauen, die in Arbeit stehen bei Dritten, sondern für erwerbstätige Frauen überhaupt. Unsere Kommission empfiehlt dem Nationalrat, Zustimmung in diesem Punkte zum Beschluss des Ständerates.

Dann gab es noch eine dritte Differenz; damals kam dieser Antrag aus der Mitte unseres Rates, von Herrn Diethelm. Er wollte, dass die Krankheitskosten in Abzug gebracht werden können, wenn diese Krankheitskosten nicht durch Krankenversicherungen oder irgendwie durch Dritte gedeckt würden, und zwar bis zum Maximum von 2000 Franken.

Der Ständerat wollte hier überhaupt keinen Abzug zulassen. In unserer Kommissionssitzung ist dann von Herrn Stich ein Antrag übernommen worden, der in einem Bericht des Bundesrates formuliert war. Der Antrag, so wie er uns damals in der Kommissionssitzung vorgelegen hat, heisst: «Krankheitskosten, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden, können – soweit sie 3% des steuerbaren Einkommens übersteigen – bis zum Höchstbetrag von 1500 Franken abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige sorgt, um 500 Franken.» Die Kommission hat den Antrag Diethelm mit 10:8 Stimmen abgelehnt. Ich persönlich stimme also für den Antrag Diethelm; ich glaube, man sollte die Krankheitskosten doch auch berücksichtigen.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: En ce qui a trait aux déductions sociales, celles qui concernent les personnes mariées ont été portées par les deux Chambres de 2000 à 2500 francs. Il n'y a plus de divergence à ce sujet.

Nous avions élevé à 1200 francs les déductions pour enfants et personnes à charge. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette décision et, là aussi, il n'y a plus de divergences.

Déduction pour primes d'assurances et intérêts de capitaux d'épargne: le Conseil des Etats, par 21 voix contre 16, s'en est tenu à sa décision initiale de fixer cette déduction

à 1500 francs alors que votre Conseil l'avait augmentée à 2000 francs. Votre commission, par 15 voix contre 2, vous demande de maintenir votre décision antérieure, c'est-à-dire de prévoir une déduction de 2000 francs pour primes d'assurances et intérêts des capitaux d'épargne.

Déduction sur le revenu de l'activité lucrative de l'épouse: vous vous souvenez que notre conseil, par 70 voix contre 44, avait décidé d'introduire une déduction supplémentaire de 25%, mais de 1500 francs au plus, sur le revenu du travail acquis par l'épouse auprès d'un employeur. Le Conseil fédéral avait relevé les inconvenients d'une déduction conçue en ces termes et c'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats, à l'unanimité, a décidé d'accepter une déduction de 1000 francs sur le revenu du travail de l'épouse, que ce revenu soit acquis auprès d'un tiers employeur ou dans l'entreprise du mari.

La commission du Conseil, à l'unanimité, vous demande d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Déduction pour frais de maladie: par 70 voix contre 44, le Conseil national a accepté une déduction de 2000 francs au plus pour frais de maladie, lorsque ces frais de maladie ne sont pas couverts par une assurance publique ou privée. Par 19 voix contre 13, le Conseil des Etats a refusé d'introduire une déduction pour frais de maladie. Votre commission, par 10 voix contre 8, vous propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Vous voyez que la commission est très partagée sur ce point. J'attire ici votre attention sur le fait que, dans l'hypothèse où le Conseil national voudrait s'en tenir au principe d'une déduction pour frais de maladie, le Conseil fédéral, dans son rapport du 29 avril 1970, a fait des propositions concernant un système de déductions basé sur une conception quelque peu différente de celle que nous avons adoptée.

**Diethelm:** Mit 70:44 Stimmen hat der Nationalrat in der Märzesession in Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe b, die Sozialabzüge gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag erweitert. Unter anderem wurde ein Abzug für die berufstätige Ehefrau aufgenommen, der nun nach den Beschlüssen des Ständerates und unserer Kommission allen berufstätigen Ehefrauen, ob in selbständiger oder unselbständiger Stellung, zugute kommt. Ich pflichte dieser neuen Formulierung bei. Abgelehnt wird vom Ständerat mit 19:13 Stimmen sowie von einer knappen Mehrheit der nationalrätlichen Kommission im Verhältnis von 10:8 Stimmen der Beschluss, ausgewiesene, nicht durch Dritte gedeckte Auslagen für Krankheitskosten zum Abzug zuzulassen. Der Bundesrat begründet seinen Ablehnungsantrag mit dem Hinweis, dass dieser Abzug ohnehin zu spät erfolgen könnte. Es sei zweckmässiger, denjenigen Steuerpflichtigen, die hohe Auslagen für Krankheitskosten nachweisen können, im Steuererlassverfahren entgegenzukommen. Weil ich der Kommission nicht angehöre, konnte ich den Antrag dort auch nicht vertreten und konnte ihn auch nicht als Minderheitsantrag der Kommission aufnehmen. Dieses Erlassverfahren ist für die Steuerpflichtigen umständlicher, zeitraubender und unangenehmer als eine klare gesetzliche Abzugsmöglichkeit. Es ist nicht jedermann's Sache, ein formgerechtes Gesuch einzureichen, das übrigens dem Pflichtigen keine Sicherheit gibt, dass der Erlass bewilligt wird. Werden dagegen die Abzüge in den Übergangsbestimmungen klar geregelt, dann hat jeder, der die Auslagen ausweist, einen absolut klaren Rechtsanspruch auf die betreffenden Abzüge. Das Argument, diese Abzüge könnten ohnehin nur verspätet geltend gemacht werden, geht am Ziel vorbei. Erstens kommt es immer wieder auf den Zeitpunkt der Veranlagung oder der Rechnungsstellung an.

Dieser Zeitpunkt kann mit einem allfällig hohen Aufwand der Arztkosten eng zusammenfallen, wenn sich dieser Aufwand über Jahre erstreckt. Dort liegen ja die besonderen Härtefälle. Zweitens können sich viele Pflichtige von hohen Auslagen für Krankheiten nicht in wenigen Monaten finanziell erholen. Sie müssen sich verschulden; für Jahre müssen dringende Anschaffungen für die Familie zurückgestellt werden. Das Argument, dieser Abzug habe sich nicht bewährt, ist vollständig unzutreffend. In 19 Kantonen kennen die kantonalen Steuergesetze, allerdings in unterschiedlicher Größenordnung, diesen Krankheitskostenabzug. Er wurde bei der jüngsten Revision im Kanton Zürich sogar von 3000 auf 4000 Franken erhöht und bei den Totalrevisionen der Steuergesetze in den Kantonen St. Gallen und Glarus neu eingeführt. Jeder Steuerpflichtige zieht die gesetzliche Regelung, die ihm einen klaren Rechtsanspruch verschafft, einer allfälligen Erlassmöglichkeit vor. Es würde daher dem Parlament gut anstehen, eine saubere Rechtsgrundlage für Krankheitskosten auch für die Wehrsteuer zu schaffen. Meine neue Formulierung ist massvoll, sozial ausgewogen und trägt auch den Familienlasten angemessen Rechnung. Die Umtriebe für die Verwaltung sind bei der Festsetzung eines Selbstbehaltens von 3% des steuerbaren Einkommens nicht zu dramatisieren. Sie sind sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Verwaltung geringer als beim Erlassverfahren. Ein Steuerpflichtiger, der durch hohe Krankheitskosten belastet ist – bei der gewaltigen Kostenexplosion auf diesem Gebiet eine häufige Erscheinung – will nicht mit einem Erlassgesuch um eine steuerliche Ermässigung bitten, sondern er erwartet, dass ihm ein rechtmässiger Anspruch auf Ermässigung zugestanden wird. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Bundesrat Celio:** Es bestehen hier zwei Differenzen.

Zuerst zur Frage des Erwerbseinkommens der Ehefrau: Wir haben vom Bundesrat aus, wie Sie aus unserem Bericht entnehmen können, diese Formulierung selber vorgeschlagen, weil die Fassung, die Sie anlässlich der letzten Diskussion akzeptiert hatten, die Bauernfrau von diesem Sozialabzug ausgeschlossen hätte. Wir glauben aber, dass es gerechtfertigt ist, dass die Bauernfrau und die Frau eines Gewerbetreibenden, soweit sie auf dem Hof des Ehemannes oder in seinem Gewerbe arbeitet, Anspruch auf diesen Abzug hat.

Zur Frage des Abzuges für Sparversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien: Der Bundesrat ist mit den 2000 Franken, die Sie das letztemal beschlossen haben, einverstanden und möchte Sie bitten, bei diesen 2000 Franken zu bleiben. Es geht um die Frage der Förderung des Spars. Es handelt sich dabei um einen Antrag der damals eingesetzten Expertenkommission zur Förderung des Spars. Es ist der letzte Antrag, der nicht realisiert worden ist. Diese Kommission hat vor einigen Jahren 1500 Franken vorgeschlagen. Bei der heutigen Lage sind 2000 Franken sicher nicht übersetzt.

Mit allen diesen Sozialabzügen löst man nicht nur ein soziales Problem, sondern man löst damit auch das berühmte Problem des Steuersubstrats zugunsten der Kantone. Je mehr Sozialabzüge der Bund unten gewährt, desto mehr Steuersubstrat bleibt den Kantonen zur Verfügung. Nur der Ständerat hat das letztemal die Meinung geändert und gesagt, die Kantone müssten oben besteuern, nicht unten. Das stimmt nicht, die Kantone müssen vor allem die unteren und mittleren Einkommen besteuern, wenn sie sich nicht der Konkurrenz aussetzen wollen.

Die letzte Differenz beschlägt den Abzug für Krankheitskosten. Mir war dieser Antrag sympathisch. Es ist unbestritten, dass die Krankheitskosten heute eine Familie ruinieren können, wenn sie nicht genügend versichert ist. Auch für Einkommen eines Familienvaters von 30 000 Franken bis 50 000 Franken können die Rechnungen des Spitals eine schwere Last darstellen. Kollegen, die in ihrem Kanton den Abzug für Krankheitskosten eingeführt haben, haben mich überzeugt, dass das nicht der richtige Weg ist, um das Problem der Krankheitskosten zu lösen. Der Steuerabzug kommt zwei Jahre zu spät, und sodann kann man das Problem nicht im Steuergesetz lösen, sondern das muss auf ganz anderem Gebiet geschehen. Machen Sie die Rechnung: Man müsste den Abzug auf die Fälle beschränken, bei denen die Krankheitskosten beispielsweise 3% des Lohnes übersteigen. Die, welche in den Genuss des Abzuges kämen, hätten ungefähr 10 bis 15% des Einkommens an Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zu zahlen. Von 3000 Franken Steuern würden 10% 300 Franken Abzug ausmachen, dies bei einer Spitalrechnung von vielleicht 12 000 Franken. Sie sehen, das Problem kann nicht über die Steuerabzüge gelöst werden. Solange es nicht auf anderem Gebiet gelöst wird, werden wir mit dem System des Steuererlasses weiterfahren. Wollte man auf dem Steuergebiet etwas anderes unternehmen, müsste die ganze Lösung anders gestaltet werden. Aber der Bundesrat glaubt, es wäre besser, dieses Problem auf anderem Wege zu lösen.

#### *Abstimmung – Vote*

Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Für den Antrag der Kommission (2000 Franken)	134 Stimmen
Für Zustimmung zum Ständerat	1 Stimme
Krankheitskosten	
Für den Antrag Diethelm	83 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

**Präsident:** Der Herr Bundesrat macht mich darauf aufmerksam, dass wir über die Abzüge vom Erwerbseinkommen der Ehefrau nicht abgestimmt hätten.

**Grütter,** Berichterstatter: Hier besteht keine Differenz. Ich habe gesagt, wir stimmten dem Ständerat zu (1000 Franken).

**Präsident:** Herr Diethelm will auch 1000 Franken; also besteht keine Differenz.

**Bundesrat Celio:** Es besteht keine Differenz gegenüber Ihrer Kommission. Diese Angelegenheit ist so zu verstehen: Herr Diethelm hat in der letzten Diskussion einen Abzug von 1500 Franken beantragt, aber nur für die bei Dritten erwerbstätige Frau.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht einen andern Antrag gestellt: Abzug 1000 Franken, aber nicht nur im Falle des Erwerbes bei Dritten, sondern auch für die im eigenen Geschäft erwerbstätige Frau. Der Ständerat hat dieser Auffassung zugestimmt. Nun hat Ihre Kommission der Formulierung des Ständerates zugestimmt. Nur Sie, meine Herren, haben noch nicht zugestimmt.

**Präsident:** Die Kommission ist einverstanden. Wird ein anderer Antrag gestellt? Es ist nicht der Fall. Damit ist der Beschluss des Ständerates vom Nationalrat angenommen.

#### *Art. 10*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Grütter,** Berichterstatter: Hier besteht keine materielle Differenz, es ist nur eine redaktionell andere Fassung. Wir haben seinerzeit den Ausdruck «Provision» ersetzt durch «Anteil an der Verrechnungssteuer». Um vollständige Klarheit zu schaffen, formuliert der Ständerat das so: «... wird die bisherige Provision der Kantone von 6% durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12% ersetzt.» Das hat die Mehrheit als Textinhalt beschlossen. Sachlich und redaktionell ist das eine Klarstellung. Unsere Kommission empfiehlt, dem Ständerat in dieser Frage zuzustimmen.

**M. Schmitt-Genève,** rapporteur: A l'article 10 des dispositions transitoires, le Conseil des Etats s'est rallié à notre décision pour parler d'une «part» des cantons. Il a cependant apporté une légère modification d'ordre rédactionnel afin de préciser que cette part des cantons ne venait pas s'ajouter à la commission actuelle de 6% prévue à l'article 2 de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, mais qu'elle la remplaçait. Votre commission unanime vous propose d'accepter cette modification rédactionnelle.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Motion der Kommission – Motion de la commission**

Siehe Seite 225 hiervor – Voir page 225 ci-devant

**Grütter,** Berichterstatter: Das letztemal haben wir dieses Thema zurückgestellt, weil Artikel 41quater angenommen worden ist. Da hatte es natürlich keinen Sinn, eine Motion zu stellen, wenn schon eine Verfassungsgrundlage im selben Sinne akzeptiert worden ist. Heute ist dieser Artikel 41quater gestrichen worden mit 61:51 Stimmen. Also haben wir uns jetzt zu dieser Motion auszusprechen.

Wir hatten ursprünglich zwei Motionen, eine Motion des Ständerates und eine Motion des Nationalrates. Die Motion des Ständerates war im Eingang so etwas wie eine Entschuldigung und der Ausdruck eines schlechten Gewissens. Wir haben dann in unserer nationalrätslichen Kommission einfach das formuliert, was wir wünschen, dass es gemacht werde. Hier ist der Wortlaut der Motion: «Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erlassen.»

Der Ständerat zieht seine Motion zugunsten unserer Motion zurück; er stimmt unserer Motion zu und unsere Kommission empfiehlt Ihnen, unsere Motion ebenfalls zu akzeptieren.

**M. Schmitt-Genève,** rapporteur: Vous vous souvenez que, lors de nos derniers débats et du fait de l'acceptation d'un nouvel article constitutionnel précisant ce qu'il en était de l'harmonisation en matière fiscale entre la Confédération, les cantons et les communes, nous avions laissé tomber l'examen d'une motion. Maintenant que, par un vote, vous avez écarté cet article constitutionnel, la motion reprend vie en quelque sorte. Comme le Conseil des Etats avait lui aussi écarté l'article constitutionnel, il a été amené à examiner le problème de la motion. Il y avait deux

textes en présence: un texte du Conseil des Etats et le texte qui avait été accepté et proposé par la commission du Conseil national. Le texte du Conseil national précise d'une façon beaucoup plus nette que ne le faisait le Conseil des Etats ce que l'on entendait exiger du Conseil fédéral; le Conseil des Etats s'est rallié au texte de la motion du Conseil national. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons de bien vouloir accepter le texte tel qu'il figure dans le dépliant de façon qu'il y ait une motion invitant le Conseil fédéral à présenter aux Chambres une disposition constitutionnelle en vue d'édicter des dispositions réalisant l'harmonisation des impôts.

**Président:** Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Wird sie aus der Mitte des Rates bekämpft? Dies ist nicht der Fall, die Motion der Kommission ist angenommen.

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Vormittagssitzung vom 16. Juni 1970**  
**Séance du 16 juin 1970, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

**10485. Exportdepot. Bundesbeschluss**  
**Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 245 hiervor – Voir page 245 ci-devant

Ergänzungsbotschaft und Beschlussentwurf vom 6. Mai 1970  
(BBI I, 1028)

Nouveau message et projet d'arrêté du 6 mai 1970 (FF I, 1041)

Beschluss des Ständerates vom 8. Juni 1970  
Décision du Conseil des Etats du 8 juin 1970

**Antrag der Kommissionsminderheit**  
(Tschopp, Abegg, Egli, Fischer-Bern, Hummler, Staehelin,  
Suter)  
vom 9. Juni 1970

Ablehnung der Vorlage.

**Proposition de la minorité de la commission**  
(Tschopp, Abegg, Egli, Fischer-Bern, Hummler, Staehelin,  
Suter)  
du 9 juin 1970

Rejet du projet.

**10537. Postulat Wüthrich.**  
**Neue Konjunkturmassnahmen**  
**Nouvelles mesures conjoncturelles**

Text des Postulates siehe Seite 366 hiernach  
Texte du postulat voir page 366 ci-après

**10545. Postulat Kohler.**  
**Andere Konjunkturmassnahmen**  
**Autres mesures conjoncturelles**

Text des Postulates siehe Seite 368 hiernach  
Texte du postulat voir page 368 ci-après

**10525. Postulat Trottmann.**  
**Vermögensbildung in der Arbeitnehmerschaft**  
**Mesures propres à encourager**  
**le salaire investi**

Text des Postulates siehe Seite 369 hiernach  
Texte du postulat voir page 369 ci-après

*Allgemeine Aussprache – Discussion générale*

**Président:** Ich stelle fest: Eintreten auf das Geschäft Exportdepot ist schon in der Frühjahrssession beschlossen worden. Der Bundesrat legte auftragsgemäss nach Ihrem Rückweisungsentscheid eine neue Fassung des Beschlusses vor, die der heutigen Beratung zugrunde liegt. Es findet keine Eintretensdebatte mehr statt; dagegen ist es angezeigt, zunächst eine allgemeine Aussprache durchzuführen. Damit eine gewisse Ordnung in die Diskussion kommt, möchte ich folgendes Prozedere vorschlagen: Erstens erhalten die beiden Kommissionsreferenten das Wort, zweitens wird der generelle Ablehnungsantrag begründet, drittens erhalten die Fraktionssprecher das Wort, viertens nehmen wir die Begründung der Postulate Wüthrich, Kohler und Trottmann entgegen, auf die der Bundesrat dann in einem einzigen Votum antworten wird, fünftens würde diese angekündigte freie Aussprache stattfinden, sechstens Detailberatung und siebtens Gesamtabstimmung. (*Zustimmung – Adhésion.*)

**Stich, Berichterstatter der Mehrheit:** Die eidgenössischen Räte sind in der vergangenen Frühjahrssession einstimmig auf die Vorlage zur Erhebung eines Exportdepots eingetreten und haben beschlossen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen zur nochmaligen Überprüfung und zur Prüfung allfälliger weiterer Vorschläge.

Mit Bericht vom 6. Mai 1970 hält der Bundesrat am Exportdepot in modifizierter Form fest und lehnt die andern vorgeschlagenen Massnahmen ab. Gemäss diesem neuen Vorschlag wurden vor allem die Wertfreigrenze von 1000 Franken auf 5000 Franken erhöht, die Warenfreiliste erweitert, die Einzahlungs- und Rückzahlungsfristen verkürzt und die Anrechnung langfristiger Lieferantenkredite vorgesehen. Zudem wird das Belehnungsverbot aufgehoben, eine besondere steuerliche Behandlung der Exportdepotguthaben vorgesehen und der Bundesbeschluss mit einer Härtelklausel ausgestattet. Ausnahmsweise können nach diesem Entwurf auch die Guthaben vorzeitig zurückgestattet werden, wenn der Exporteur zur Finanzierung von Auslandinvestitionen an den Kapitalmarkt gelangen müsste.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation kommt der Bundesrat ebenfalls nicht zu neuen Erkenntnissen, indem er feststellt, dass die Gesamtnachfrage weiterhin zunimmt. Von der Auslandsnachfrage ist keine entscheidende Änderung zu erwarten, und die Inlandsnachfrage ist ebenfalls ansteigend. So betragen die vom

## Finanzordnung des Bundes. Änderung

### Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1970
Date	
Data	
Seite	345-358
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 349